

**Satzung**  
**für eine Veränderungssperre im Bereich des**  
**Bebauungsplanes "Teilbereich 2 – Minneggstraße/ Federburgstraße/**  
**Tettninger Straße"**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 06.05.2009 beschlossen, für das Gebiet "Teilbereich 2 – Minneggstraße/ Federburgstraße/ Tettninger Straße" entsprechend dem Lageplan vom 24.04.2009 einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Beschluss über die Modifizierung der Planungsziele erfolgte im Gemeinderat am 02.11.2009.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Teilbereich 2 – Minneggstraße/Federburgstraße/Tettninger Straße". Dieser umfasst die Flurstücke 1455, 1456, 1459, 1459/1, 1459/2, 1459/3, 1446/1, 1446, 1443/1, 1443, 1443/2, 1443/3, 1443/4, 1430, 1430/1, 1430/3, 1430/2, 1430/4, 1430/5, 1430/6, 1451, 1420, 1418, 1418/1, 1418/2, 1418/3, 1418/4, 1418/5, 1418/6, 1418/7, 1418/8, 1418/9, 1418/10, 1419, 1419/1, 1419/2, 1419/3, 1439, 1463/11, 1463/15 und 1463/16 sowie Teile der Flurstücke 1454, 1460 und 1580 der Gemarkung Ravensburg, Flur Ravensburg.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 14.01.2010 dargestellt.

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
  - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 (3) BauGB).

#### **§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 (2) S. 2 i.V.m. § 10 (3) S. 2 bis 5 BauGB).

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ravensburg, den

---

Oberbürgermeister Vogler